

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 27. Oktober 2004
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-240
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: IV 33-1.6.5-137/04

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-6.5-1310

Antragsteller:

Dorma GmbH & Co. KG
Breckerfelder Straße 42-48
58256 Ennepetal

Zulassungsgegenstand:

Feststellanlage "Dorma RMZ 2"
für Feuerschutzabschlüsse

Geltungsdauer bis:

31. Oktober 2009

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und eine Anlage.



* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.5-1310 vom 23. Juli 2002.
Der Gegenstand ist erstmals am 18. August 1989 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Allgemeines

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Feststellanlage, "DORMA RMZ 2" genannt, und ihre Anwendung für Feuerschutzabschlüsse.

Die Feststellanlage muss aus der Auslösevorrichtung mit Brandmelder und Energieversorgung und der Feststellvorrichtung bestehen.

1.1.2 Auslösevorrichtung mit Brandmelder und Energieversorgung

Als Auslösevorrichtung muss der Rauchmelder "RM" mit einem Netzgerät "RZ 01 Variante 02", in einem Gehäuse zusammengefasst zur Rauchmelderzentrale "RMZ 2", der Firma DORMA GmbH & Co. KG verwendet werden. Der Rauchmelder "RM" darf auch separat mit einem Netzgerät für die externe Energieversorgung nach Liste 1 als Auslösevorrichtung verwendet werden.

Liste 1: Netzgeräte für die externe Energieversorgung

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]
1	511	Hekatron GmbH	22,5
2	516	Hekatron GmbH	7,0
3	RZ 01 Variante 02	DORMA GmbH & Co. KG	6,5

1.1.3 Zusätzliche Brandmelder

Als zusätzliche Brandmelder dürfen neben dem eingebauten Rauchmelder "RM" zwei Rauch- oder Wärmemelder nach Liste 2 verwendet werden.

Liste 2: Rauch- oder Wärmemelder

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]	DIN EN 54 ¹
1	Wärmemelder TDS 247	Hekatron GmbH	0,6	Teil 5, Klasse 1
2	Rauchmelder RM	DORMA GmbH & Co. KG	0,4	Teil 7
3	Rauchmelder RM-S	DORMA GmbH & Co. KG	0,6	Teil 7
4	Rauchmelder ORS 142	Hekatron GmbH	0,6	Teil 7

1.1.4 Feststellvorrichtung

Als Feststellvorrichtung müssen Elektro-Haftmagnete, Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung für Drehflügeltüren, elektrisch betriebenen Freilauftürschließer für Drehflügeltüren oder Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) nach Abschnitt 2.1.4 verwendet werden.

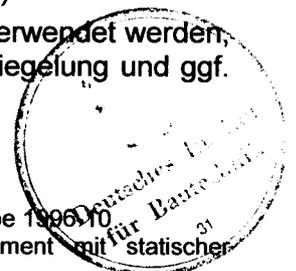
1.1.5 Zusatzgeräte für Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantriebe)

Türschließer mit Öffnungsautomatik dürfen als Feststellvorrichtung nur verwendet werden, wenn die Türzarge mit elektrischen Türöffnern für die Schlossfallenentriegelung und ggf. Schnappriegelentriegelung ausgerüstet ist.

¹ DIN EN 54
DIN EN 54 -5

DIN EN 54 -7

Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen; Ausgabe 1996-10
Wärmemelder; Punktförmige Melder mit einem Element mit statischer
Ansprechschwelle; Ausgabe 2001-03
Punktförmige Rauchmelder; Rauchmelder nach dem Streulicht, Durchlicht-
oder Ionisationsprinzip; Ausgabe 2001-03



1.2 Anwendungsbereich

Die Feststallanlage ist für das Offenhalten von einflügeligen und zweiflügeligen Drehflügeltüren, einflügeligen und zweiflügeligen Schiebetüren und -toren sowie Falttüren und Falttoren geeignet.

Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre durch brennbare Stäube (Zonen 20 bis 22 DIN EN 50 281-1-2²) gerechnet werden muss, dürfen Feststallanlagen nicht angewendet werden.

Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre durch brennbare Gase, Dämpfe oder Nebel (Zonen 0 bis 2 DIN EN 60 079-14³) gerechnet werden muss, darf diese Feststallanlage nicht angewendet werden.

2 Bestimmungen für die Feststallanlage

2.1 Eigenschaften der Geräte

2.1.1 Allgemeines

Die Geräte müssen den den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Geräten, Abschnitt 1, den nachstehenden Bestimmungen und den Anlagen 1 und 2 entsprechen. Die Feststallanlage muss den festgehaltenen Abschluss sicher und unverzüglich freigeben, wenn die Auslösevorrichtung angesprochen hat und sie muss den "Richtlinien für Feststallanlagen"⁴ entsprechen

2.1.2 Auslösevorrichtung mit Brandmelder und Energieversorgung

Als Auslösevorrichtung muss der Rauchmelder "RM" mit Schaltfunktion verwendet werden. Der Rauchmelder "RM" muss mit der zugehörigen Energieversorgung in einer Baueinheit - Rauchmelderzentrale "RMZ 2" genannt - zusammengefasst sein oder als Einzelgerät mit einer externen Energieversorgung verwendet werden. Die externe Energieversorgung muss neben dem Rauchmelder "RM" zwei weitere Brandmelder nach Liste 2 (siehe Abschnitt 1.1.3) und eine Feststellvorrichtung nach Liste 3 (siehe Anlagen 1 und 2) mit einer Gleichspannung von 24 V versorgen. In der Rauchmelderzentrale "RMZ 2" muss zur Energieversorgung das Netzgerät "RZ 01 Variante 02" verwendet werden. Für die externe Energieversorgung muss ein Netzgerät nach Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.2) verwendet werden.

Der Transformator muß der Norm DIN EN 60 742⁵ entsprechen. Die gesamte Energieversorgung muß der Norm DIN EN 60 950⁶ entsprechen.

2.1.3 Zusätzlich Brandmelder

Als zusätzlich Brandmelder dürfen zwei Brandmelder nach Liste 2 (siehe Abschnitt 1.1.3) verwendet werden. Die Rauchmelder müssen der Norm DIN EN 54-7¹ entsprechen. Die Wärmemelder müssen der Klasse 1 gemäß DIN EN 54-5¹ entsprechen. Für Sonderanwendungen, z.B. hohe Umgebungstemperaturen, werden abweichende Anforderungen gestellt.



2	DIN EN 50 281-1-2	Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in Bereichen mit brennbarem Staub; Elektrische Betriebsmittel mit Schutz durch Gehäuse - Auswahl, Errichten und Instandhaltung, Ausgabe 1999-11
3	DIN EN 60 079-14	Elektrische Betriebsmittel für gasexplosionsgefährdete Bereiche; Elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen; Ausgabe 1998-08
4	Richtlinien für Feststallanlagen des Deutschen Instituts für Bautechnik, Fassung Oktober 1988 Teil 1: Anwendungsbereich, Begriffe, Montage Teil 2: Bauartprüfung und Überwachung	
5	DIN EN 60 742	Trenntransformatoren und Sicherheitstransformatoren; Anforderungen; Ausgabe 1995-09
6	DIN EN 60 950	Sicherheit von Einrichtungen der Informationstechnik; Ausgabe 2001-12

2.1.4 Feststellvorrichtung

Als Feststellvorrichtung müssen Elektro-Haftmagnete, Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung für Drehflügeltüren, elektrisch betriebenen Freilauftürschließer für Drehflügeltüren oder Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) nach Liste 3 (siehe Anlage 1 und 2) verwendet werden.

Die Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebenen Freilauftürschließer für Drehflügeltüren müssen den Normen DIN EN 1154⁷ und DIN EN 1155⁸ entsprechen.

Die Feststellvorrichtungen müssen auch von Hand ausgelöst werden können (vgl. Abschnitt 3.3).

Es dürfen nur Geräte mit 24 V Gleichspannung verwendet werden.

2.1.5 Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantriebe)

Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) müssen außerdem der Norm DIN 18 263-4⁹ entsprechen. Sie müssen eine eigene Energieversorgung für die erforderlichen elektrischen Türöffner nach Abschnitt 2.1.5.1 und ggf. Signalgeber nach Abschnitt 2.1.5.2 besitzen.

2.1.5.1 Elektrische Türöffner

Die Drehflügelantriebe dürfen an einflügeligen Türen bzw. am Gangflügel zweiflügeliger Türen nur verwendet werden, wenn die Türzarge einflügeliger Türen bzw. der Standflügel zweiflügeliger Türen mit einem elektrischen Türöffner zur Schlossfallenentriegelung ausgerüstet ist.

Die Drehflügelantriebe dürfen am Standflügel zweiflügeliger Türen nur verwendet werden, wenn die Türzarge oben mit einem ebensolchen elektrischen Türöffner für die Entriegelung eines Schnappriegels mit gefederter Falle ausgerüstet ist oder wenn die Verriegelung des Standflügels mittels einer ECO-Dual-Verriegelung System II der Fa. Echt & Co. erfolgt.

Die Verwendbarkeit dieser Türöffner muss durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen sein.

Die zweiflügeligen Türen müssen außerdem mit einem mechanischen Schließfolgeregler ausgerüstet sein.

2.1.5.2 Signalgeber

Als Signalgeber zum Öffnen der Türflügel dürfen z.B. IR-Bewegungsmelder, Radar-Bewegungsmelder, Lichttaster, Optosensoren oder Kontaktmatten verwendet werden. Die Eignung von Lichtschranken muss durch ein Prüfzeugnis der VdS Schadenverhütung GmbH nachgewiesen sein.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Geräte der Feststellanlage sind die jeweiligen Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Brandmelder mit Auslösevorrichtung und Energieversorgungen, die Feststellvorrichtungen und deren Lieferscheine oder die Anlagen zu den Lieferscheinen oder die Verpackungen oder die Beipackzettel, müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der

7 DIN EN 1154

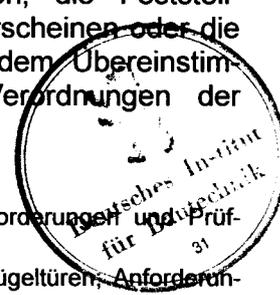
Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf; Anforderungen und Prüfverfahren; Ausgabe 1997-05

8 DIN EN 1155

Elektrisch betriebene Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren; Anforderungen und Prüfverfahren; Ausgabe 1997-10

9 DIN 18 263-4

Türschließer mit hydraulischer Dämpfung; Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb); Ausgabe 1997-05



Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf den Produkten und Lieferscheinen oder der Anlage zu den Lieferscheinen oder den Verpackungen oder den Beipackzetteln anzubringen:

- Produktname, genaue Typenbezeichnung
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.5-1310
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auslösevorrichtungen, der Energieversorgung, der Brandmelder und der Feststellvorrichtungen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Auslösevorrichtungen, der Energieversorgungen, der Brandmelder und der Feststellvorrichtungen eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Nach seiner Fertigstellung ist die einwandfreie Funktion jedes einzelnen Gerätes zu überprüfen. Der Hersteller hat von den in der Fertigung befindlichen Geräten bei großen Fertigungsserien an jedem Arbeitstag mindestens ein Stück, bei nicht ständig laufender Fertigung von je 50 Geräten mindestens ein Stück wahllos zu entnehmen und auf Übereinstimmung mit den Forderungen der Zulassung zu überprüfen.

Insbesondere sind die Geräte auf Einhaltung der mechanischen und elektrischen Toleranzen und der zulässigen Ansprechschwellenwerte ihrer Brandmelder zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen



Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahmen und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

3.1 Allgemeines

Die Feststellvorrichtungen nach Liste 3 (siehe Anlage 1 und 2) dürfen nur in Verbindung mit der selbsttätigen Auslösevorrichtung - bestehend aus der Rauchmelderzentrale "RMZ 2" bzw. aus dem Rauchmelder "RM" mit einem Netzteil nach Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.2) - an Feuerschutzabschlüssen eingebaut werden.

Die Brandmelder von Feststellanlagen dürfen keine weiterleitenden Alarmierungseinrichtungen (z.B. Übertragungseinrichtungen für Brandmelder) ansteuern.

Eine zusätzliche Ansteuerung der Feststellvorrichtungen durch andere Brandmelder oder Brandmeldergruppen ist zulässig.

3.2 Montageanleitung

Der Hersteller hat dafür zu sorgen, dass zu jedem Gerät eine Montageanleitung mitgeliefert wird. Die Montageanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung der Montage Fehler ausgeschlossen sind.

3.3 Handauslösung

Jede Feststellvorrichtung muss auch von Hand ausgelöst werden können, ohne dass die Funktionsbereitschaft der Auslösevorrichtung beeinträchtigt wird.

Diese Handauslösung muss sich in unmittelbarer Nähe des Abschlusses befinden und darf durch den festgestellten Feuerschutzabschluss nicht verdeckt sein. Sie muss gut sichtbar und einfach zu bedienen sein.

Der Handauslösetaster muss rot sein. Sein Gehäuse muss die Aufschrift tragen:

"Tür schließen" bzw. "Tor schließen".

Der Feuerschutzabschluss muss durch ein einmaliges kurzes Drücken des Handauslösetasters zum Schließen freigegeben werden. Der Schließvorgang darf durch nochmaliges Drücken nicht unterbrochen werden können.

Bei Türschließern mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung für Drehflügeltüren - nicht jedoch bei elektrisch betriebenen Freilauftürschließern - darf die Handauslösung entfallen wenn die Feststellung durch geringen Druck auf das Türblatt aufgehoben werden kann.



3.4 Freihalten der Bodenfläche

Der für den Schließvorgang erforderliche Bereich muss ständig freigehalten werden. Dieser Bereich muss durch Beschriftung, Fußbodenmarkierung o.ä. deutlich gekennzeichnet sein.

Erforderlichenfalls ist durch konstruktive Maßnahmen sicherzustellen, dass Leitungen, Lagergüter oder Bauteile (z.B. Unterdecken oder deren Bestandteile) nicht in den freizuhaltenen Bereich hineinfallen können.

3.5 Personenschutz

Nach Auslösung darf der eingeleitete Schließvorgang nur durch Kontaktleisten zum Zweck des Personenschutzes unterbrochen werden können. Der Schließvorgang muss sich nach Freiwerden des Schließbereichs aus jeder Öffnungsstellung selbsttätig fortsetzen.

Werden zur Unterbrechung des Schließvorgangs Lichtschranken verwendet, so muss deren Eignung für diesen Zweck durch ein Prüfungszeugnis der VdS Schadenverhütung GmbH nachgewiesen sein.

3.6 Befestigungsmittel

Die Befestigungsmittel von Feststellvorrichtungen dürfen die Schutzfunktion der Feuerschutzabschlüsse nicht beeinträchtigen. In Zweifelsfällen ist dies durch Prüfungen nachzuweisen.

Feuerschutzabschlüsse dürfen nicht durchbohrt werden.

3.7 Installation der Rauchmelder

Für die Installation der Rauchmelder gelten die "Richtlinien für Feststellanlagen"⁴ Teil 1, Abschnitt 4.1.1. Dabei sind die Rauchmelderzentralen so am Türsturz anzubringen, dass der Rauchsensor als "Sturzmelder" arbeitet.

Sind außerdem Deckenmelder erforderlich, so dürfen nur die in Abschnitt 1.1.3 angegebenen zusätzlichen Brandmelder installiert werden.

Ist der Abstand der Decke von der Oberkante der Wandöffnung größer als 5 m, dann dürfen zugehörige Deckenmelder durch Melder ersetzt werden, die mindestens 3,5 m über der Oberkante der Wandöffnung und an einem Kragarm von 0,5 m Länge an der Wand befestigt sind. Bei Öffnungen in Außenwänden sind außen keine Brandmelder erforderlich.

Nach den örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten ist vom Projektant zu entscheiden, ob Brandmelder für die Brandkenngröße "Rauch" und/oder "Wärme" verwendet werden.

Die Auswahl des Brandmeldertyps ist von der voraussichtlichen Brandentwicklung am Einsatzort abhängig. Die Kriterien für die Auswahl des Brandmeldertyps sind den "Richtlinien für Feststellanlagen"⁴ Teil 1, Abschnitt 3.4 zu entnehmen.

Für Feststellanlagen für Feuerschutzabschlüsse in Rettungswegen müssen Rauchmelder verwendet werden.

Feststellanlagen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur mit den in Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.3) angegebenen Brandmeldern ausgerüstet sein.

3.8 Abnahmeprüfung

Nach dem betriebsfertigen Einbau einer Feststellanlage am Anwendungsort sind deren einwandfreie Funktion und vorschriftsmäßige Installation - einschließlich ggf. angeordneter Lichtschranken (vgl. Abschnitt 3.5) - durch eine Abnahmeprüfung festzustellen.

Auf diese Prüfung ist von den Herstellern von Auslösevorrichtungen und Feststellvorrichtungen hinzuweisen. Sie ist vom Betreiber zu veranlassen.

Die Abnahmeprüfung darf nur von Fachkräften der Hersteller von Auslöse- und/oder Feststellvorrichtungen oder von diesen autorisierten Fachkräften oder von Fachkräften einer dafür benannten Prüfstelle durchgeführt werden.



Der Umfang der Abnahmeprüfung richtet sich nach den "Richtlinien für Feststellanlagen"⁴ Teil 1, Abschnitt 5.

Nach erfolgreicher Abnahmeprüfung ist vom Betreiber in unmittelbarer Nähe des Abschlusses an der Wand ein vom Hersteller der Feststellanlage zu lieferndes Schild in der Größe 105 mm x 52 mm mit der Aufschrift

Feststellanlage

Abnahme durch (Firmenzeichen sowie Monat und Jahr der Abnahme)
dauerhaft anzubringen.

Dem Betreiber ist über die erfolgreiche Abnahmeprüfung eine Bescheinigung auszustellen; sie ist durch den Betreiber aufzubewahren.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

4.1 Monatliche Überprüfung

Die Feststellanlage muss vom Betreiber ständig betriebsfähig gehalten und mindestens einmal monatlich auf ihre einwandfreie Funktion überprüft werden

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der monatlichen Überprüfung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren

4.2 Jährliche Prüfung und Wartung

Der Betreiber ist außerdem verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine Prüfung der Feststellanlage auf ordnungsgemäßes und störungsfreies Zusammenwirken aller Geräte sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Diese Prüfung und die Wartung dürfen nur von einem Fachmann oder einer dafür ausgebildeten Person ausgeführt werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der jährlichen Prüfung und Wartung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

Bolze



Liste 3 : Feststellvorrichtungen

1. Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebene Freilauftürschließer für Drehflügeltüren

lfd. Nr.	Typenbezeichnung des Herstellers DORMA	Gleitschienenprofil	elektromagnetische Feststellung	Leistung P [W]	Sonderfunktion
1.1	TS 73 EMF	—	im Türschließer	2,0	—
1.2	TS 99 FL	G 93	im Türschließer	2,0	Freilauftürschließer
1.3	TS 73 EMF mit Freilaufgestänge	—	im Türschließer	2,0	Freilauftürschließer
1.4	TS 93 EMF	G 93	in der Gleitschiene	1,4	—
1.5	BTS 80 EMB	—	im Türschließer	2,3	—
1.6	BTS 80 FLB	—	im Türschließer	2,3	Freilauftürschließer
1.7	ITS 96 EMF	G 96	in der Gleitschiene	1,4	—

2. Kombinationen für zweiflügelige Drehflügeltüren

lfd. Nr.	Gangflügel	Standflügel	Schließfolge- regelung durch	Gleitschienenprofil	Feststellung	Leistung P [W]
2.1	BTS 80 F	BTS 80 EMB	BSR-EMB 1	—	beider Türflügel	2,3
2.2	BTS 80 EMB	BTS 80 EMB	BSR-EMB 2	—	beider Türflügel	2 x 2,3
2.3	BTS 80 EMB	BTS 80 F	BSR-EMB 1G	—	des Gangflügels	2,3
2.4	BTS 80 FLB	BTS 80 F	BSR-FLB 1G	—	Freilauf des Gangflügels	2,3
2.5	TS 93	TS 93	GSR-EMF 1	G 93	beider Türflügel	1,4
2.6	TS 93	TS 93	GSR-EMF 2	G 93	beider Türflügel	2 x 1,4
2.7	TS 93	TS 93	GSR-EMF 1G	G 93	des Gangflügels	1,4
2.8	ITS 96	ITS 96	GSR-EMF	G 96	beider Türflügel	2 x 1,4
2.9	TS 99 FL	TS 93	GSR-EMF 1	G 93	Freilauf des Gangflügels/ Feststellung Standflügel	2,0

Es dürfen nur Feststellvorrichtungen mit 24 V DC Nennspannung verwendet werden.

Feststellanlage "DORMA RMZ 2" für Feuerschutzabschlüsse

— Liste 3 : Feststellvorrichtungen —

1. Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebene Freilauftürschließer für Drehflügeltüren

2. Kombinationen für zweiflügelige Drehflügeltüren

Anlage zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.5-1310 vom 27. Oktober 2004



Liste 3 : Feststellvorrichtungen

3. Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb)

Drehflügelantriebe sind zum motorischen Öffnen (Automatikbetrieb) planmäßig geschlossener einflügeliger und zweiflügeliger Drehflügeltüren geeignet. Die Türzargen müssen mit elektrischen Türöffnern nach dem Arbeitsstromprinzip für die Entriegelung von Schlossfalle und ggf. Schnappriegel ausgerüstet sein.

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]	Sonderfunktion
3.1	ED 200	DORMA GmbH & Co. KG	2,5	-

4. Elektro-Haftmagnete

Elektro-Haftmagnete sind für die Verwendung an einflügeligen und zweiflügeligen Drehflügeltüren, einflügeligen und zweiflügeligen Schiebetüren und -toren und Falttüren und -toren geeignet. Es dürfen nur Elektro-Haftmagnete mit 24 V DC Nennspannung verwendet werden.

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]
4.1	GT 50 R...	Neue Hahn Magnet GmbH & Co. KG	1,5
4.2	GT 60 R...	Neue Hahn Magnet GmbH & Co. KG	1,5
4.3	GT 70 R...	Neue Hahn Magnet GmbH & Co. KG	1,5
4.4	GT 42 R 002.01	Neue Hahn Magnet GmbH & Co. KG	1,5
4.5	GT 42 R 090.01	Neue Hahn Magnet GmbH & Co. KG	1,5
4.6	GT 50 R 090.01	Neue Hahn Magnet GmbH & Co. KG	1,5
4.7	EM 500 G, EM 500 U, EM 500 A	DORMA GmbH & Co. KG	1,5



Feststellanlage "DORMA RMZ 2" für Feuerschutzabschlüsse

— Liste 3 : Feststellvorrichtungen —

3. Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb)

4. Elektro-Haftmagnete

Anlage 2
zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-6.5-1310
vom 27. Oktober 2004

**Rechtsgrundlagen für die Erteilung
allgemeiner bauaufsichtlicher (baurechtlicher) Zulassungen
nach den Landesbauordnungen**

Baden-Württemberg:	§ 18 und § 21 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 8. August 1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 2003 (GBl. S. 695)
Bayern:	Art. 20 und Art. 23 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 4. August 1997 (GVBl. S. 434, ber. 1998 S. 270), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetz vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532)
Berlin:	§ 19 und § 21 der Bauordnung für Berlin (BauOBln) in der Fassung vom 3. September 1997 (GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel XLV des Gesetzes vom 16. Juli 2001 (GVBl. S. 260, 271)
Brandenburg:	§ 15 und § 18 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210)
Bremen:	§ 21 und § 24 der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) vom 27. März 1995 (Brem. GBl. S. 211), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 15 der Gesetze vom 8. April 2003 (Brem. GBl. S. 159 und S. 147, 151)
Hamburg:	§ 20a und § 21 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) vom 1. Juli 1986 (HmbGVBl S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2002 (HmbGVBl S. 347, 353), in Verbindung mit Ziff. 3 der Verordnung über die Übertragung bauaufsichtlicher Entscheidungsbefugnisse auf das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-VO) vom 29. November 1994 (HmbGVBl S. 301, 310)
Hessen:	§ 17 und § 20 Hessische Bauordnung (HBO) vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274)
Mecklenburg-Vorpommern:	§ 18 und § 21 der Landesbauordnung für Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 468 ber. S. 612), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GVOBl. M-V S. 690)
Niedersachsen:	§ 25 und § 27 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 2003 (Nds.GVBl. S. 89)
Nordrhein-Westfalen:	§ 21 und § 24 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) vom 1. März 2000 (GV.NRW S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 2003 (GV.NRW. S. 766, 769)
Rheinland-Pfalz:	§ 19 und § 22 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. S. 303, 304)
Saarland:	§ 26 und § 29 der Bauordnung für das Saarland (LBO) vom 27. März 1996 (Amtsbl. S. 477), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2001 (Amtsbl. S. 2182), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Ziff. 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen der obersten Bauaufsichtsbehörde auf das Deutsche Institut für Bautechnik vom 20. Juni 1996 (Amtsbl. S. 750)
Sachsen:	§ 21 und § 23 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 18. März 1999 (SächsGVBl. S. 86), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. September 2003 (SächsGVBl. S. 418, 427)
Sachsen-Anhalt:	§ 21 und § 24 der Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 9. Februar 2001 (GVBl. LSA S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Juli 2003 (GVBl. LSA S. 158, 161)
Schleswig-Holstein:	§ 24 und § 27 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 47), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 264, 268)
Thüringen:	§ 21 und § 23 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 16. März 2004 (GVBl. TH S. 349)